



Dienstordnung

gemäß § 22 StFWG
inkl. Novellierung vom 19.11.2015
inkl. Novellierung vom 30.03.2017
inkl. Novellierung vom 23.06.2018
inkl. Novellierung vom 18.09.2021

für die Freiwilligen Feuerwehren,
die Betriebsfeuerwehren,
die Bereichsfeuerwehrverbände und den
Landesfeuerwehrverband
sowie die
Feuerwehr- und Zivilschutzschule
in der Steiermark

Dienstordnung für die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren, die Bereichsfeuerwehrverbände und den Landesfeuerwehrverband sowie die Feuerwehr- und Zivilschutzschule in der Steiermark

Die Erstfassung wurde vom Landesfeuerwehrtag am 23.06.2012 beschlossen sowie von der Steiermärkischen Landesregierung am 12.07.2012 genehmigt.

Die nachstehende novellierte Dienstordnung gemäß § 22 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG, LGBl. Nr. 13/2012) wurde vom Landesfeuerwehrtag am 18.09.2021 beschlossen und von der Steiermärkischen Landesregierung am 13.01.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr; Gliederung und Stärke
- § 2 Einsatzplanung
- § 3 Einsatzleitung
- § 3a Alarmierungssysteme

2. Teil

Feuerwehren

1. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

- § 4 Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Der Feuerwehrkommandant
- § 10 Der Feuerwehrkommandantstellvertreter
- § 11 Der Feuerwehrausschuss
- § 12 Die Wehrversammlung
- § 13 Die Wahlversammlung
- § 14 Wahlordnung
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Ernante Funktionäre; Feuerwehrkommando
- § 17 Mitgliederausweis
- § 18 Dienstsiegel
- § 19 Eigener Wirkungsbereich
- § 20 Übertragener Wirkungsbereich
- § 21 Aus- und Fortbildung, Übungen

1a. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen

- § 21a Geltungsbereich der Dienstordnung

2. Abschnitt

Betriebsfeuerwehren

- § 22 Geltungsbereich der Dienstordnung

3. Teil Feuerwehrverbände

1. Abschnitt Bereichsfeuerwehrverbände

- § 23 Einteilung in Abschnitte
- § 24 Aufgaben des Abschnittsfeuerwehrkommandanten
- § 25 Abschnittsbeauftragte
- § 26 Der Bereichsfeuerwehrkommandant
- § 27 Der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter
- § 28 Der Bereichsfeuerwehrausschuss
- § 29 Der Bereichsfeuerwehrtag
- § 30 Die Wahlversammlungen
- § 31 Geschäftsordnung
- § 32 Ernannte Funktionäre; Bereichsfeuerwehrkommando
- § 33 Ehrendienstgrade und Ehrenmitglieder
- § 34 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 35 Katastrophenhilfsdienst (KHD)
- § 36 Bereichsführungsstab (BFüSt)
- § 37 Dienstsiegel
- § 38 Eigener Wirkungsbereich
- § 39 Übertragener Wirkungsbereich

2. Abschnitt Landesfeuerwehrverband

- § 40 Der Landesfeuerwehrkommandant
- § 41 Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- § 42 Der Landesfeuerwehrausschuss
- § 43 Der Landesfeuerwehrtag
- § 44 Die Wahlversammlung
- § 45 Referate, Sachgebiete und Arbeitskreise
- § 45a Bildungs- und Forschungsbeirat
- § 45b Datenschutz und Datenschutzbeauftragter
- § 46 Dienststelle des Landesfeuerwehrverbandes
- § 47 Ernannte Funktionäre, Landesfeuerwehrkommando
- § 48 Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes
- § 49 Ehrendienstgrade und Ehrenmitglieder
- § 50 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 51 Katastrophenhilfsdienst (KHD)
- § 52 Landesführungsstab (LFüSt)
- § 53 Dienstaussweise
- § 54 Dienstsiegel
- § 55 Eigener Wirkungsbereich
- § 56 Übertragener Wirkungsbereich

4. Teil Feuerwehr- und Zivilschutzschule; Landesleitzentrale

- § 57 Aufgaben der Feuerwehr- und Zivilschutzschule
- § 58 Aufgaben der Landesleitzentrale
- § 59 Gemeinsame Bestimmungen

5. Teil Wahlordnung

- § 60 Vorsitzender, Wahlleitung
- § 61 Überprüfung der passiven Wahlberechtigung
- § 62 Vorbereitung der Wahl

- § 63 Beginn der Wahl
- § 64 Erklärungen und Wechselrede
- § 65 Wahlvorgang
- § 66 Gültige und ungültige Stimmen
- § 67 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 68 Niederschrift der Wahl
- § 69 Überprüfung der Wahl

6. Teil

Kosten und Vermögensverwaltung

1. Abschnitt Feuerwehren

- § 70 Gemeindevermögen
- § 71 Vermögensverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich
- § 72 Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungsbereich (Wehrkasse)
- § 73 Rechnungsprüfer
- § 73a Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen
- § 74 Betriebsfeuerwehren

2. Abschnitt Bereichsfeuerwehrverbände

- § 75 Vermögen der Bereichsfeuerwehrverbände
- § 76 Vermögensverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich
- § 77 Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungsbereich
- § 78 Rechnungsprüfer

3. Abschnitt Landesfeuerwehrverband

- § 79 Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes
- § 80 Vermögensverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich
- § 81 Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungsbereich
- § 82 Vermögensverwaltung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule
- § 83 Vermögensverwaltung der Unterstützungseinrichtungen
- § 84 Vermögensverwaltung für Förderungen und Beihilfen
- § 85 Rechnungsprüfer
- § 86 Funktionsgebühren

7. Teil

Dienstkleidung, Dienstgrade, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen, Funktionäre außer Dienst und Vordienstzeiten

- § 87 Dienstkleidung
- § 88 Dienstgrade und Dienstgradabzeichen
- § 89 Funktionsabzeichen
- § 90 Funktionäre außer Dienst
- § 91 Vordienstzeiten

8. Teil Besondere Bestimmungen

- § 92 Instanznummer
- § 93 Ordnungsstrafen
- § 94 Schiedsgericht
- § 95 Sprachliche Gleichbehandlung

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr, Gliederung und Stärke

(1) Die Aufgaben gemäß § 2 StFWG obliegen den Feuerwehren insoweit, als der dafür notwendige Ausrüstungs-, Mannschafts- und Ausbildungsstand gegeben ist (Leistungsfähigkeit).

(2) Die erforderliche Ausrüstung einer Feuerwehr richtet sich nach der „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“. Diese Richtlinie hat jedenfalls eine Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen sowie eine Einteilung der Feuerwehren in Kategorien vorzunehmen. Dabei ist neben der für jede Feuerwehr erforderlichen Grundausrüstung auf die für die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 StFWG vorzusehende Zusatzausrüstung Bedacht zu nehmen.

(3) Bei allen Einsätzen, bei denen ein sofortiges Handeln der Feuerwehr zur Abwehr einer Schädigung unerlässlich ist (Gefahr im Verzug), soll die örtlich zuständige Feuerwehr längstens innerhalb von sieben Minuten nach der Alarmierung ein zur Hilfeleistung geeignetes Fahrzeug mit mindestens einem Trupp besetzen und mit diesem das Feuerwehrhaus verlassen (Ausrückezeit). Der Fahrzeugkommandant soll zumindest die Ausbildung zum Gruppenkommandanten absolviert haben. Die Ausrückezeit kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Jedoch soll eine Überschreitung der Ausrückezeit in höchstens 20 v.H. der gesamten Einsätze der betroffenen Feuerwehr gegeben sein. Als Bemessungszeitraum hierfür gilt das vorangegangene Einsatzjahr.

(4) Für Einsätze, Übungen und Ausbildungen ist die Feuerwehr zu gliedern. Die grundsätzliche taktische Einheit ist die Löschgruppe bzw. die Gruppe für die technische Hilfeleistung. Die kleinste Einheit ist der Trupp. Zwei Löschgruppen bilden einen Zug. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(5) Die Sollstärke der Feuerwehr richtet sich grundsätzlich nach der Kategorie der Feuerwehr. Daraus ergibt sich für die Zahl der Löschgruppen bzw. Gruppen für die technische Hilfeleistung und den aktiven Mannschaftsstand folgende Abstufung:

Kategorie	Anzahl der Löschgruppen**	Gewählte Funktionen		Ernannte Dienstgrade		Weitere Feuerwehrmitglieder	Aktive Mitglieder
		Feuerwehrkommandanten	Stellvertreter	Zugskommandanten	Gruppenkommandanten		
1 und 2	1	1	1***	-	2	16	20
3	2	1	1	2	4	32	40
4	3	1	1	3	6	48	59
5	4	1	1	4	8	64	78
6	5	1	1	5	10	80	97
*	6	1	1	6	12	96	116

* Bei Bedarf festzulegen

** Jede Löschgruppe ist doppelt zu besetzen

*** Zugleich Zugskommandant

Wird der Soll-Stand an aktiven Mitgliedern bei Feuerwehren ab der Kategorie 3 nicht erreicht oder in allen Fällen der Überschreitung der Sollstärke ist für die Anzahl der Zug- und Gruppenkommandanten die Ist-Stärke an aktiven Mitgliedern heranzuziehen.

(6) Die allgemeine und fachliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder erfolgt nach den vom Landesfeuerwehrausschuss zu erlassenden Ausbildungsrichtlinien gemäß § 34 StFWG. Der Feuerwehrkommandant hat dafür Sorge zu tragen, dass nur jene Mitglieder seiner Feuerwehr Einsatzdienst leisten, welche zumindest die Grundausbildung abgeschlossen haben oder über für den Einsatzzweck erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

(7) Der Bürgermeister ist nach § 42 StFWG verpflichtet, sich von der Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Er hat die Beseitigung von Mängeln nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten mit Bescheid anzuordnen. Darüber hinaus hat auch der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant die Leistungsfähigkeit zu überwachen. Dieser hat festgestellte Mängel dem Feuerwehrkommandanten, dem Bereichsfeuerwehrkommandanten und dem Bürgermeister mitzuteilen. Unbeschadet dieser Verpflichtungen hat der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant für den Fall, dass die Erfordernisse der Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt sind, unverzüglich dem Bürgermeister, dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten und dem Bereichsfeuerwehrkommandanten schriftlich Bericht zu erstatten.

In jedem Fall ist bei einer - wenn auch nur kurzfristigen (Fahrzeugreparatur, Ausflug der Feuerwehr u. dgl.) - Unterschreitung der geforderten Mindestleistungsfähigkeit die zuständige Alarmierungsstelle zu verständigen.

(8) Die Bestimmungen über die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gelten ausschließlich für Freiwillige Feuerwehren der Gemeinden.

§ 2

Einsatzplanung

(1) Die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen für das jeweilige Gemeindegebiet obliegt der/den örtlich zuständigen Feuerwehr(en) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen ist bezüglich nachbarschaftlicher Hilfeleistungen das Einvernehmen mit den Kommandanten jener Feuerwehren, die für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Betracht kommen und dem zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten herzustellen. Die Planung für eine bereichsübergreifende nachbarschaftliche Hilfeleistung hat darüber hinaus im Einvernehmen mit den Bereichsfeuerwehrkommandanten zu erfolgen. Für die Planung von Einsätzen, die ein Überschreiten der Grenzen des Landes Steiermark oder der Republik Österreich vorsehen, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten herzustellen.

(3) Für die Abwehr überörtlicher Gefahren haben der Landesfeuerwehrverband und die Bereichsfeuerwehrverbände Einsatzpläne zu erstellen (§ 2 Abs. 1 Z 2 StFWG).

(4) Alarmpläne sind zur raschen und zweckmäßigen Gewährleistung eines Feuerwehreinsetzes in Alarmstufen gemäß Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes zu gliedern. Sonderfahrzeuge bzw. Stützpunktgeräte laut Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes sind im Einvernehmen mit dem Bereichsfeuerwehrkommandanten aufzunehmen. Auf die Notwendigkeit einer etwaigen Abstellung von Kräften für überörtliche Einsätze oder KHD-Einsätze ist Bedacht zu nehmen.

§ 3

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung im Sinne des § 3 StFWG besteht aus dem Einsatzleiter und den von ihm beauftragten Personen.

(2) Für den Fall einer Übernahme der Einsatzleitung gemäß § 3 Abs. 2 StFWG hat sowohl der übergebende als auch der übernehmende Einsatzleiter der zuständigen Alarmierungsstelle über den genauen Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übernahme der Einsatzleitung sofort Meldung zu erstatten.

(3) Der Einsatzleiter hat bei Bedarf eine Einsatzleitstelle einzurichten. Am Einsatzort eintreffende Feuerwehren haben sich unverzüglich bei der Einsatzleitung zu melden und deren Befehle und Anordnungen zu befolgen. Die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Einsatzleitstellen sowie deren Aufgaben sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.

(4) Weisungen und Befehle der Einsatzleitung sind von allen im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitgliedern zu befolgen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 StFWG zu beachten.

§ 3a

Alarmierungssysteme

Feuerwehren können zur Unterstützung der von Land und Gemeinden gemäß § 23 StFGPG sicherzustellenden Alarmierung weitere Informationssysteme heranziehen, die softwaregesteuert und mittels digitaler Nachrichten zusätzliche Informationen zur Alarmierung übermitteln.

2. Teil Feuerwehren

1. Abschnitt Freiwillige Feuerwehren

§ 4

Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Einer Feuerwehr können angehören:
1. Aktive Mitglieder;
 2. Feuerwehrjugend;
 3. Mitglieder außer Dienst;
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, wobei sich die Möglichkeit zur Teilnahme an Einsätzen nach § 1 Abs. 6 richtet. Für eine Aufnahme ist ein schriftliches Ansuchen an den Feuerwehrkommandanten zu richten, über welches der Feuerwehrausschuss entscheidet. Hat der Aufnahmewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Voraussetzungen für die gesundheitliche Eignung richten sich nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes für die Tauglichkeitsuntersuchung im Feuerwehrdienst. Weiters ist der Feuerwehrkommandant berechtigt, vom Aufnahmewerber eine Bescheinigung gemäß § 10 Strafregistergesetz (BGBl 277/1968) zu verlangen. Nach der vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Aufnahme erfolgt die Angelobung. Dazu hat der Feuerwehrkommandant das Gelöbnis zu verlesen: **„Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrmitglied pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen sowie meinen Vorgesetzten gehorsam und allen ein treuer Kamerad zu sein.“** Mittels Handschlag an den Feuerwehrkommandanten und den Worten „Ich gelobe“ ist die Angelobung vollzogen.
- (3) Angehörige der Feuerwehrjugend sind Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen des vollendeten 15. Lebensjahres erfolgt automatisch der Übertritt in den Aktivstand. Die Angelobung richtet sich nach Abs. 2. Das Mindestalter für die Aufnahme in die Feuerwehrjugend, die Altersgruppierungen, die Ausbildung sowie die Ausrüstung werden in der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes für Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend) festgelegt. Für die gesundheitliche Eignung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern ist vom Feuerwehrausschuss zu beschließen. Für eine Aufnahme ist jedenfalls die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 80/1998 idgF, sind jedenfalls einzuhalten.
- (4) Mitglieder außer Dienst sind Personen, die vormals aktive Mitglieder waren und aus einem der folgenden Gründe nicht mehr dem Aktivstand angehören:
1. Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 StFWG;
 2. schriftliches Ansuchen des Feuerwehrmitglieds auf Außerdienststellung nach 40 aktiven Dienstjahren;
 3. Verlust der gesundheitlichen Eignung.
- Für eine Überstellung zum Mitglied außer Dienst nach Z 2 oder 3 ist ein Beschluss des Feuerwehrausschusses erforderlich. Mitglieder außer Dienst dürfen - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 - keinen höheren Dienstgrad als Löschmeister tragen und sind je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilten Löschmeisters getragen werden.
- (5) Ehrendienstgrade können nur Mitgliedern außer Dienst, die zuletzt zumindest den Dienstgrad eines Löschmeisters getragen haben, keine aktive Funktion - mit Ausnahme des Seniorenbeauftragten - ausüben und sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, verliehen werden. Über Antrag des Feuerwehrausschusses und im Einvernehmen mit dem Bereichsfeuerwehrkommandanten hat die Wehrversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verleihung eines Ehrendienstgrades abzustimmen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben und der die Ehrung aussprechenden Feuerwehr nicht angehören. Über Antrag des Feuerwehrausschusses und im Einvernehmen mit dem Bereichsfeuerwehrkommandanten hat die Wehrversammlung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft abzustimmen.
- (7) Die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern sowie jede Änderung der Mitgliedschaft ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrverband im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu melden.
- (8) Die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr einer Universität oder Fachschule, einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde nicht aus (echte Doppelmitgliedschaft), die Mitgliedschaft bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren von Gemeinden ist unzulässig. Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde (Stammfeuerwehr) kann jedoch auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen

gen Feuerwehr einer Gemeinde (Zweitfeuerwehr) zur Erbringung von Einsatzleistungen gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 StFWG herangezogen werden (unechte Doppelmitgliedschaft). Dazu bedarf es nach der Beschlussfassung durch beide Feuerwehrausschüsse der schriftlichen Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Für ein allfälliges Fehlverhalten des unechten Doppelmitglieds haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt. Die Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 StFWG treffen das unechte Doppelmitglied nur insoweit, als es mit Einsatzgerätschaften der Zweitfeuerwehr nicht vertraut ist bzw. der Übungsbetrieb für das geordnete Zusammenwirken der Einsatzkräfte erforderlich ist. Die Mitwirkung bei Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 bis 5 StFWG in der Zweitfeuerwehr liegt im Ermessen des unechten Doppelmitglieds. Eine gesonderte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung (§ 4 Abs. 2) für den Dienst in der Zweitfeuerwehr ist nicht erforderlich. Darüber hinaus können aus der unechten Doppelmitgliedschaft keine weiteren Rechte, insbesondere kein Sitz und keine Stimme in der Wehrversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in der Zweitfeuerwehr, abgeleitet werden. Es ist ausschließlich der von der Stammfeuerwehr verliehene Dienstgrad zu tragen.

(9) Bei einem Wechsel von einer Freiwilligen Feuerwehr, Betriebs- oder Berufsfeuerwehr zu einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr sind Dienstjahre der Mitgliedschaft anzurechnen (Vordienstzeit). Dies gilt auch für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland. Für Dienstgrade erfolgt eine Anrechnung nur bei FM, OFM, HFM und den in der Löschgruppe ohne Funktion eingeteilten LM. Davon unbeschadet bleiben jene Dienstgrade, die von Bereichs- oder Landesfeuerwehrkommandanten beauftragte Personen tragen sowie verliehene Ehrendienstgrade.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt;
 2. ehrenvolle Entlassung;
 3. Ausscheiden;
 4. Ausschluss;
 5. Tod.
- (2) Der Austritt aus einer Feuerwehr ist dem Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die ehrenvolle Entlassung kann auf Wunsch des Feuerwehrmitglieds erfolgen, wenn gesundheitliche, berufliche oder private Gründe vorliegen, die eine weitere aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und der Betroffene - bei gesundheitlichen Gründen - nicht zum Mitglied außer Dienst überstellt werden will. Ein Ansuchen um ehrenvolle Entlassung ist schriftlich an den Feuerwehrkommandanten unter Angabe des Grundes zu richten, worüber der Ausschuss zu beschließen hat.
- (4) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist mit Beschluss des Feuerwehrausschusses auszuschneiden, wenn es seine gesundheitliche Eignung nicht nur vorübergehend verliert und trotz schriftlicher Einladung nicht um Überstellung in die Mitgliedschaft außer Dienst oder um die ehrenvolle Entlassung angesucht hat. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Feuerwehrmitglied nachweislich schriftlich zuzustellen.
- (5) Ein Feuerwehrmitglied ist mit Beschluss des Feuerwehrausschusses auszuschließen wenn es
 1. sich trotz Ermahnung fortgesetzter Nachlässigkeit im Feuerwehrdienst schuldig gemacht hat,
 2. durch sein Verhalten dem Ansehen der Feuerwehr oder dem Feuerwehrwesen schweren Schaden zugefügt hat oder
 3. durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.Der Ausschluss ist dem Feuerwehrmitglied nachweislich schriftlich mitzuteilen, der Mitgliederausweis ist einzuziehen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung dagegen schriftlich beim Feuerwehrkommandanten Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Wehrversammlung (§ 93 Abs 5).
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses gemäß Abs. 3, 4 und 5 sind bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant hat die Beendigung einer Mitgliedschaft nach Abs. 1 Z 1 bis 5 der Wehrversammlung mitzuteilen.
- (8) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 hat das betroffene Feuerwehrmitglied bzw. seine Rechtsnachfolger alle Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ehebaldigst zurückzuerstatten.

§ 6

Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft

- (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so kann der Ehrendienstgrad oder die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Feuerwehrausschusses aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung des Ehrendienstgrades oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Wehrversammlung zu beschließen. Der Beschluss der Wehrversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel zu fassen. Die Aberkennung ist dem Feuerwehrmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das nicht mehr in seiner eingeteilten Funktion tätig ist, verliert den mit dieser Funktion verbundenen Dienstgrad mit Beendigung der Funktion. Übernimmt das Feuerwehrmitglied keine neue Funktion, ist es je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines in der Löschgruppe eingeteilten Lösschmeisters getragen werden.
- (2) Die Aberkennung eines Dienstgrades richtet sich nach den Bestimmungen des 8. Teiles.
- (3) § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
 1. Sitz und Stimme in der Wehrversammlung;
 2. aktives und passives Wahlrecht gemäß § 30 StFWG;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen;
 4. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen;
 5. Anerkennung aller gemäß § 34 StFWG abgelegten Prüfungen;
 6. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.
- (2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:
 1. Sitz in der Wehrversammlung; Stimmrecht gebührt ihnen bei Belangen der Feuerwehrjugend;
 2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen;
 3. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen;
 4. Anerkennung der abgelegten Prüfungen gemäß Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes für Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend);
 5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst.
- (3) Mitglieder außer Dienst haben folgende Rechte:
 1. Sitz und Stimme in der Wehrversammlung;
 2. aktives Wahlrecht gemäß § 30 StFWG;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen;
 4. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen.
- (4) Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 1. Sitz in der Wehrversammlung;
 2. Teilnahme an vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen.
- (5) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. Jederzeitige Erbringung von Einsatzleistungen gemäß § 2 Abs. 1 StFWG;
 2. ständige Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 StFWG;
 3. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 4. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 5. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 6. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft;
 7. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
 8. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 9. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
 10. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u.ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.
 11. Verschwiegenheit über alle im Rahmen von dienstlichen Tätigkeiten erlangte Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Feuerwehr, der Feuerwehrmitglieder und der Personen, mit denen die Feuerwehr im Zuge ihrer Dienstpflichtenerfüllung in Kontakt kommt, liegt

- (6) Angehörige der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Teilnahme an allen Ausbildungen gemäß Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes für Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend);
 2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 3. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 4. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Gemeinschaft;
 6. soweit zumutbar Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 7. sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (7) Mitglieder außer Dienst dürfen mit ihrer Zustimmung entsprechend ihrem Alter und ihrer Gesundheit zu zumutbaren Dienstleistungen im eigenen Löschbereich herangezogen werden.
- (8) Mitglieder außer Dienst haben insbesondere die Pflichten gemäß Abs. 5 Z 3, 5, 6, 9 und 10.

§ 9

Der Feuerwehrkommandant

- (1) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben den in § 8 Abs. 1 dieser Dienstordnung und § 8 StFWG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
1. die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern gemäß den Bestimmungen des 7. Teiles;
 2. Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden gemäß § 7;
 3. Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten;
 4. Vorsitz in den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung;
 5. Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer;
 6. Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit dem Kassier;
 7. Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Bereichsfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das StFWG oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

§ 10

Der Feuerwehrkommandantstellvertreter

Der Feuerwehrkommandantstellvertreter ist auch außerhalb der Fälle des § 8 Abs. 7 StFWG Vorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des Feuerwehrkommandanten gebunden.

§ 11

Der Feuerwehrausschuss

- (1) Dem Feuerwehrausschuss (§ 7 Abs. 2 StFWG) obliegen neben den in § 8 Abs. 2 StFWG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Übungspläne;
 2. die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades und den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr (§ 93 Abs. 2 Z 3 und 4).
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung zusammenzutreten. Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind vom Feuerwehrkommandanten mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. § 8 Abs. 5 StFWG ist zu beachten.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrausschusses binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister, vom Bereichsfeuerwehrkommandanten oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 Abs. 2 StFWG) gefordert wird.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist der Feuerwehrausschuss nach einer Wartezeit von einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig.
- (5) Beratende Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind in Angelegenheiten, welche ihr Sachgebiet betreffen, jedenfalls zu hören.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses sind - sofern nichts Anderes bestimmt ist - mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Feuerwehrkommandanten.

- (7) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 2 sind vom Feuerwehrausschuss bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen (qualifizierte Mehrheit).
- (8) Die Abstimmungen des Feuerwehrausschusses erfolgen grundsätzlich nach der Frage des Vorsitzenden um Zustimmung mittels Heben einer Hand und darauffolgende Gegenprobe der ablehnenden Stimmen sowie allfälliger Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Die Abstimmung ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses beschließt.
- (9) Ist ein Mitglied des Feuerwehrausschusses von einer Beschlussfassung persönlich betroffen, so ist es von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (10) Über die Beratungen des Feuerwehrausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die wesentlichen Beratungsergebnisse und jedenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. § 9 Abs. 1 Z 5 ist anzuwenden. Dieses Protokoll ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Wird das Protokoll nicht mit der Einberufung zugestellt, so ist es am Beginn der Sitzung zu verlesen. In dieser Sitzung können zu Beginn Einwände gegen das Protokoll erhoben werden, über die mit einfacher Mehrheit abzustimmen ist. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (11) Ist ein Zusammentreten zu Sitzungen des Feuerwehrausschusses gemäß Abs. 2 infolge von inneren Unruhen, äußeren Bedrohungszuständen, Pandemien oder Katastrophen nicht möglich, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß Abs. 6 bzw. Abs. 7 erforderlich. Eine Abstimmung gemäß Abs. 8 letzter Satz ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 12

Die Wehrversammlung

- (1) Der Wehrversammlung als Mitgliederversammlung obliegen die in § 8 Abs. 3 StFWG aufgezählten Aufgaben.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat die Wehrversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Diese Wehrversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden (ordentliche Wehrversammlung), wobei der Landesfeuerwehrausschuss im Ausnahmefall das Recht hat, die Frist für die Abhaltung der Wehrversammlung infolge von inneren Unruhen, äußeren Bedrohungszuständen, Pandemien oder Katastrophen oder in einem begründeten Ausnahmefall zu erstrecken. § 8 Abs. 5 und 6 StFWG sind zu beachten.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine (außerordentliche) Wehrversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrausschuss, vom Bürgermeister, vom Bereichsfeuerwehrkommandanten oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten (§ 8 Abs. 3 letzter Satz StFWG) gefordert wird.
- (4) Anträge zur Wehrversammlung sind spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzubringen.
- (5) § 11 Abs. 4, 6, 8, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) § 5 Abs. 5 StFWG ist zu beachten.

§ 13

Die Wahlversammlung

- (1) Der Wahlversammlung obliegen die Wahl und die Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters.
- (2) Die Zusammensetzung der Wahlversammlung sowie die Durchführung der Wahl sind in den §§ 24ff StFWG sowie in der Wahlordnung im 5. Teil geregelt.
- (3) Für eine Enthebung aus einer Funktion ist § 27 Abs. 3 StFWG anzuwenden.

§ 14

Wahlordnung

Die gemäß § 29 StFWG zu erlassende Wahlordnung ist Bestandteil dieser Dienstordnung (§§ 60 bis 69).

§ 15

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten zur inneren Organisation sowie zur laufenden Geschäftsführung kann jede Feuerwehr selbst unter Beachtung der Vorgaben des § 8 Abs. 3 Z 7 StFWG in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 16

Ernannte Funktionäre; Feuerwehrkommando

- (1) Ernante Funktionäre der Feuerwehr sind insbesondere:
 1. die eingeteilten Zugskommandanten und Gruppenkommandanten gemäß § 1 Abs. 5;
 2. Beauftragte für ein Sachgebiet der Verwaltung, wie Schriftführer, Kassier, EDV-Beauftragter, Pressebeauftragter, Beauftragter für Recht sowie Beauftragter für Feuerwehrgeschichte und Dokumentation;
 3. Beauftragte für ein Sachgebiet des Fachdienstes, wie Atem- und Körperschutz, Ausbildung, Funk, Geräte- und Maschinenmeister, Jugend, Strahlenschutz, Wasserdienst, Senioren und Sport;
 4. Beauftragte für den Sanitätsdienst, wie Feuerwehrarzt, Apotheker, Psychologe, Veterinär und Sanitätsbeauftragter;
 5. Beauftragte für den seelsorglichen Dienst (Feuerwehrkurat).
- (2) Die genauere Festlegung der Aufgaben der ernannten Funktionäre sowie der zur Erlangung der Funktion erforderlichen Ausbildung richtet sich nach dem 7. Teil.
- (3) Der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrkommandantstellvertreter und die Zugskommandanten bilden das Feuerwehrkommando.

§ 17

Mitgliederausweis

Der Mitgliederausweis dient dem Nachweis der Identität des Inhabers und der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Form, Aussehen und Inhalte des Mitgliederausweises sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

§ 18

Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel einer Feuerwehr hat einen Durchmesser von 32 Millimeter. Innerhalb des Kreises sind außen umlaufend die Inschrift „Freiwillige Feuerwehr“ und der Name der Feuerwehr anzubringen. Die Schrift wird in geraden Buchstaben von drei Millimeter Größe ausgeführt. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich eine Nachbildung des Korpsabzeichens (§ 4 StFWG) mit einer Höhe von ca. 17 Millimeter. Unter dem Korpsabzeichen ist die Instanznummer (§ 92) anzubringen.
- (2) Bei Bedarf kann ein kleineres Dienstsiegel mit einem Durchmesser zwischen 15 und 20 Millimeter, einer Schriftgröße von 1,5 mm und einem entsprechend verkleinerten Korpsabzeichen in einer dem Abs. 1 entsprechenden Ausführung verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel darf nur vom Feuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden. § 8 Abs. 7 StFWG gilt sinngemäß.

§ 19

Eigener Wirkungsbereich

- (1) Der eigene Wirkungsbereich einer Feuerwehr umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Feuerwehr gelegen sind und die von ihr selbst besorgt werden können.
- (2) Dem eigenen Wirkungsbereich sind insbesondere zugewiesen:
 1. Verwaltung jenes Vermögens, das die Feuerwehr selbst erwirtschaftet hat (Wehrkasse);
 2. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Feuerwehrmitgliedern;
 3. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 StFWG.

§ 20

Übertragener Wirkungsbereich

- (1) Der übertragene Wirkungsbereich einer Feuerwehr umfasst alle Angelegenheiten, die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften aufgrund von Weisungen bzw. im Auftrag zu besorgen sind.
- (2) Dem übertragenen Wirkungsbereich sind insbesondere zugewiesen:
 1. Einhebung von Jahresbeiträgen und deren fristgerechte Überweisung an den Bereichsfeuerwehrverband;
 2. Mitwirkung bei den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StFWG;
 3. Ausbildung der Feuerwehrmitglieder, soweit diese nicht gemäß § 34 StFWG dem Bereichsfeuerwehrverband oder dem Landesfeuerwehrverband obliegt.
- (3) Für Betriebsfeuerwehren gilt Abs. 2 Z 2 nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§ 21**Aus- und Fortbildung, Übungen**

- (1) Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder gemäß § 34 StFWG richtet sich grundsätzlich nach den vom Landesfeuerwehrausschuss zu erlassenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Ausbildungsrichtlinien.
- (2) Durch Fortbildungen und Übungen soll das Wissen aller Feuerwehrmitglieder, welche für den Einsatzdienst herangezogen werden, gefestigt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Dazu sind insbesondere Übungen mit den vorhandenen Einsatzfahrzeugen und Einsatzgerätschaften abzuhalten sowie theoretische Schulungen und Objektübungen durchzuführen.
- (3) Der Feuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Ausbildungsleiter hat jährlich einen Übungsplan zu erstellen, welcher vom Feuerwehrausschuss zu beschließen ist.

1a. Abschnitt**Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen****§ 21a****Geltungsbereich der Dienstordnung**

- (1) Diese Dienstordnung ist - soweit nicht anders angeordnet - auch für die Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Bei der Anwendung dieser Dienstordnung tritt an Stelle des Bürgermeisters der Rektor, an Stelle des Bereichsfeuerwehrkommandanten der Landesfeuerwehrkommandant, an Stelle des Bereichsfeuerwehrverbandes der Landesfeuerwehrverband. Weiters sind die besonderen Bestimmungen der § 8a bis § 8f (1a.Abschnitt) StFWG vorrangig zu beachten.
- (3) Die Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen in die Einsatzplanung und die Alarmierung erfolgt über den Landesfeuerwehrverband.
- (4) Die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr einer Universität oder Fachhochschule ist kein Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft bei einer anderen Feuerwehr. (Ausnahme vom Verbot der Doppelmitgliedschaft)
- (5) Folgende Bestimmungen der Dienstordnung kommen jedenfalls nicht zur Anwendung:
§ 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 5, § 1 Abs.7, § 4 Abs. 1 Z.2., § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Z.1, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 6,

2. Abschnitt**Betriebsfeuerwehren****§ 22****Geltungsbereich der Dienstordnung**

- (1) Diese Dienstordnung ist - soweit nicht anders angeordnet - auch für Betriebsfeuerwehren sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Beauftragung einer Betriebsfeuerwehr durch eine Gemeinde im Sinne des § 4 Abs. 4 StFGPG ist im Rahmen einer Wirkungsbereichsvereinbarung zwischen dem Betriebsinhaber und der Gemeinde, die einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung der Betriebsfeuerwehr zu bilden hat, festzulegen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben einer Betriebsfeuerwehr können - insbesondere zur Erfüllung einer Wirkungsbereichsvereinbarung - im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber Feuerwehrmitglieder oder sonstige Personen, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, herangezogen werden.

3. Teil Feuerwehrverbände

1. Abschnitt Bereichsfeuerwehrverbände

§ 23 Einteilung in Abschnitte

Die Bereichsfeuerwehrverbände (§ 14 StFWG) sind nach geographischen Verhältnissen und feuerwehrtechnischen Gründen in Abschnitte mit zumindest vier Feuerwehren zu unterteilen.

§ 24 Aufgaben des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Bereichsfeuerwehrkommandanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
2. Vertretung der Interessen der Feuerwehren seines Abschnittes;
3. Überwachung der Leistungsfähigkeit aller Feuerwehren seines Abschnittes gemäß § 1 Abs. 7;
4. Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen gemäß § 2 Abs. 2;
5. Durchführung von jährlich zumindest einer Übung aller Feuerwehren des Abschnittes bzw. der taktisch erforderlichen Feuerwehren zur Sicherung des geordneten Zusammenwirkens;
6. Übernahme der Einsatzleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 StFWG unter Beachtung des § 3 Abs. 2 der Dienstordnung;
7. Durchführung von jährlich zumindest zwei Dienstbesprechungen mit allen Feuerwehrkommandanten und Abschnittsbeauftragten;
8. Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten.

§ 25 Abschnittsbeauftragte

(1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant kann zu seiner Unterstützung und fachlichen Beratung nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten des Abschnittes Abschnittsbeauftragte für die Sachgebiete gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 bis 5 ernennen. Deren Funktion erlischt mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Abschnittsfeuerwehrkommandanten. § 16 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abschnittsbeauftragten unterstehen in fachlicher Hinsicht dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen beratenden Mitglied des Bereichsfeuerwehrausschusses gemäß § 16 Abs. 3 StFWG (Bereichsbeauftragter). Ansonsten sind sie an die Weisungen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten gebunden.

(3) Abschnittsbeauftragte erhalten für ihre Funktion keinen besonderen Dienstgrad verliehen. Die Kennzeichnung der Funktion richtet sich nach § 89 Abs. 5.

§ 26 Der Bereichsfeuerwehrkommandant

(1) Dem Bereichsfeuerwehrkommandanten obliegen neben den in den §§ 3 Abs. 2, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 StFWG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrtages und des Landesfeuerwehrausschusses sowie der Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten;
2. Durchführung von jährlich mindestens einer Arbeitstagung mit zumindest allen Feuerwehrkommandanten und den Mitgliedern des Bereichsfeuerwehrausschusses;
3. Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen gemäß § 2 Abs. 2 und 3;
4. Vorsitz in den Sitzungen des Bereichsfeuerwehrausschusses und des Bereichsfeuerwehrtages.

(2) § 9 Abs. 1 Z 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat der Bereichsfeuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das StFWG oder diese Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ des Bereichsfeuerwehrverbandes zugewiesen werden.

§ 27

Der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter

Der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter ist auch außerhalb der Fälle des § 17 Abs. 2 StFWG Vorgesetzter der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, der Feuerwehrkommandanten des Bereiches und der Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses und in dieser Funktion an die Anordnungen des Bereichsfeuerwehrkommandanten gebunden.

§ 28

Der Bereichsfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Bereichsfeuerwehrausschuss obliegen neben den in § 17 Abs. 3 StFWG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
 1. Festlegung der Orte und Termine der Bereichsfeuerwehrtage und Arbeitstagungen;
 2. Vorbereitung der Tagesordnung für die Bereichsfeuerwehrtage.
- (2) Der Bereichsfeuerwehrausschuss hat mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung zusammenzutreten. Sitzungen des Bereichsfeuerwehrausschusses sind vom Bereichsfeuerwehrkommandanten mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Bereichsfeuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Bereichsfeuerwehrausschusses binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Landesfeuerwehrkommandanten oder von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses gefordert wird.
- (4) § 11 Abs. 4, 5, 6, 8, 9 und 10 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 29

Der Bereichsfeuerwehrtag

- (1) Dem Bereichsfeuerwehrtag obliegen die in § 17 Abs. 4 StFWG aufgezählten Aufgaben.
- (2) Der Bereichsfeuerwehrtag ist vom Bereichsfeuerwehrkommandanten mindestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Bereichsfeuerwehrkommandant hat überdies einen außerordentlichen Bereichsfeuerwehrtag binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes von mindestens der Hälfte der Kommandanten des Bereiches, von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses oder vom Landesfeuerwehrkommandanten gefordert wird.
- (4) Anträge sind bis spätestens acht Tage vor dem Bereichsfeuerwehrtag schriftlich beim Bereichsfeuerwehrkommandanten einzubringen.
- (5) Dem Landesfeuerwehrverband und der Landesregierung ist der Termin des Bereichsfeuerwehrtages mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) § 11 Abs. 4, 6, 8, 9 und 10 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Die Wahlversammlungen

- (1) Der Wahlversammlung des Bereiches obliegen die Wahl und die Enthebung des Bereichsfeuerwehrkommandanten und des Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreters.
- (2) Den Wahlversammlungen der Abschnitte obliegen die Wahl und die Enthebung der Abschnittsfeuerwehrkommandanten.
- (3) Die Zusammensetzung der Wahlversammlungen sowie die Durchführung der Wahlen sind in den §§ 24ff StFWG sowie in der Wahlordnung (§§ 60 bis 69) geregelt. Für eine Enthebung aus einer Funktion ist § 27 Abs. 3 StFWG anzuwenden.

§ 31

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten zur inneren Organisation sowie zur laufenden Geschäftsführung kann jeder Bereichsfeuerwehrverband selbst unter Beachtung der Vorgaben des § 17 Abs. 3 Z 6 StFWG in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 32

Ernannte Funktionäre; Bereichsfeuerwehrkommando

- (1) Ernante Funktionäre des Bereichsfeuerwehrverbandes sind insbesondere:
 1. der Bereichsfeuerwehrekassier;
 2. der Bereichsfeuerwehrschriftführer;
 3. weitere Bereichsbeauftragte für ein Sachgebiet der Verwaltung, wie EDV-Beauftragter, Pressebeauftragter, Beauftragter für Recht, Beauftragter für Geschichte und Dokumentation;
 4. Bereichsbeauftragte für ein Sachgebiet des Fachdienstes, wie Atem- und Körperschutz, Ausbildung, Funk, Jugend, Strahlenschutz, Techniker, Wasserdienst und Sport;
 5. Bereichsbeauftragte für den feuerwehrmedizinischen Dienst bzw. den Feuerwehrsaniättsdienst, wie Bereichsfeuerwehrarzt, Apotheker, Psychologe, Veterinär und Saniättsbeauftragter;
 6. Bereichsbeauftragte für den seelsorglichen Dienst (Bereichsfeuerwehrkurat);
 7. der KHD-Bereitschaftskommandant;
 8. der Bereichsbeauftragte für Senioren, wobei auch ein Feuerwehrmitglied außer Dienst diese Funktion ausüben und Inhaber eines Ehrendienstgrades sein kann.
- (2) Die genauere Festlegung der Aufgaben der ernannten Funktionäre sowie der zur Erlangung der Funktion erforderlichen Ausbildung richtet sich nach dem 7. Teil.
- (3) Der Bereichsfeuerwehrkommandant, der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten bilden das Bereichsfeuerwehrkommando.

§ 33

Ehrendienstgrade und Ehrenmitglieder

- (1) Ehrendienstgrade können ehemaligen Mitgliedern des Bereichsfeuerwehrausschusses, die keine aktive Feuerwehrtätigkeit - mit Ausnahme des Seniorenbeauftragten - mehr ausüben und sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen im Bereichsfeuerwehrverband erworben haben, verliehen werden. Über Antrag des Bereichsfeuerwehrausschusses hat der Bereichsfeuerwehrtag mit einfacher Mehrheit über die Verleihung eines Ehrendienstgrades abzustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben und keiner Feuerwehr des die Ehrung aussprechenden Bereichsfeuerwehrverbandes - ausgenommen als Ehrenmitglied - angehören. Über Antrag des Bereichsfeuerwehrausschusses hat der Bereichsfeuerwehrtag mit einfacher Mehrheit über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft abzustimmen.
- (3) Für die Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft ist § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aberkennung vom Bereichsfeuerwehrtag zu beschließen ist.

§ 34

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Bereichsfeuerwehrverbandes gemäß § 14 StFWG, die Organe des Bereichsfeuerwehrverbandes gemäß § 16 StFWG sowie die Träger von Ehrendienstgraden des Bereichsfeuerwehrverbandes und Ehrenmitglieder des Bereichsfeuerwehrverbandes sind berechtigt, sich zur Erfüllung der vom Bereichsfeuerwehrkommandanten übertragenen Aufgaben der Einrichtungen des Bereichsfeuerwehrverbandes zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder des Bereichsfeuerwehrverbandes haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. Unterstützung des Bereichsfeuerwehrkommandanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
 2. Bekanntgabe aller organisatorischen, personellen und administrativen Änderungen, die mit dem Feuerwehrwesen zusammenhängen;
 3. Durchführung der von den Organen des Bereichsfeuerwehrverbandes und/oder des Landesfeuerwehrverbandes gefassten Beschlüsse;
 4. Vollständige Leistung der beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten vorgeschriebenen Jahresbeiträge an den Landesfeuerwehrverband innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres.

§ 35

Katastrophenhilfsdienst (KHD)

- (1) Den Bereichsfeuerwehrverbänden obliegt gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 StFWG und § 7 Abs. 2 Z 2 Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz (LGBl. Nr. 62/1999) die Aufstellung von KHD-Bereitschaften zur Besorgung überörtlicher Aufgaben außerhalb des eigenen Bereiches. Teile dieser KHD-Bereitschaften können auch im eigenen Bereich eingesetzt werden.
- (2) Jeder Bereichsfeuerwehrverband hat eine KHD-Bereitschaft aufzustellen. Diese Bereitschaft steht unter der Leitung des Bereitschaftskommandanten. Diesem steht als Hilfsorgan das Bereitschaftskommando (KHD-Stab) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten zur Organisation und zum Einsatz von KHD-Einheiten und deren Führungsstäben sowie zu KHD-Übungen sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes zu regeln.

(3) Der Bereichsfeuerwehrkommandant und der KHD-Bereitschaftskommandant haben dafür Sorge zu tragen, dass durch einen Einsatz von KHD-Einheiten die örtliche Einsatzbereitschaft jener Feuerwehren, die Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften für die KHD-Bereitschaft abstellen, nicht gefährdet wird.

§ 36

Bereichsführungsstab

(1) Für die koordinierte Führung von Großeinsätzen im eigenen Bereich hat jeder Bereichsfeuerwehrverband einen Bereichsführungsstab (BFüSt) einzurichten.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben eines BFüSt sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.

§ 37

Dienstsiegel

(1) Für das Dienstsiegel ist § 18 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb des Kreises außen umlaufend die Inschrift „Bereichsfeuerwehrverband“ und der Name des betreffenden politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat, anzubringen sind. Unterhalb des Korpsabzeichens (§ 4 StFWG) ist das Wort „Bezirk“ und die Abkürzung des politischen Bezirkes, in dem der Bereichsfeuerwehrverband liegt, anzubringen.

(2) Das Dienstsiegel darf nur vom Bereichsfeuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden. § 17 Abs. 2 StFWG gilt sinngemäß.

§ 38

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich eines Bereichsfeuerwehrverbandes umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bereichsfeuerwehrverbandes gelegen sind und die von ihm selbst besorgt werden können.

(2) Dem eigenen Wirkungsbereich sind neben den in § 15 Abs. 2 StFWG aufgezählten Aufgaben insbesondere zugewiesen:

1. Vermögensverwaltung sowie Einhebung von Jahresbeiträgen für den eigenen Wirkungsbereich und Überweisung an den Landesfeuerwehrverband im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres;
2. die Aufnahme und das Pflegen von Kontakten zu anderen Feuerwehrverbänden bzw. Einsatzorganisationen.

§ 39

Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich eines Bereichsfeuerwehrverbandes (§ 15 Abs. 1 StFWG) umfasst alle Angelegenheiten, die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften aufgrund von Weisungen bzw. im Auftrag zu besorgen sind.

2. Abschnitt

Landesfeuerwehrverband

§ 40

Der Landesfeuerwehrkommandant

(1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegen neben den in den §§ 3 Abs. 2, 20 Abs. 2 Z 4, § 21 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und § 42 Abs. 3 StFWG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:

1. Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Bereichsfeuerwehrkommandanten; dazu können auch die Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter und Sonderbeauftragten beigezogen werden;
2. Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen gemäß § 2 Abs. 2 und 3;
3. Kontrolle der Einhaltung aller vom Landesfeuerwehrausschuss erlassenen Richtlinien;
4. Vorsitz in den Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses, des Landesfeuerwehrtages sowie in den Dienstbesprechungen;
5. Erlassung von Durchführungsbestimmungen, Dienstanweisungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Rahmen der inneren Organisation und Geschäftsführung gemäß der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes über die Definition von Anordnungen und Anweisungen im steirischen Feuerwehrwesen.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Organe, Hilfsorgane und Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes sowie aller diesen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen. Diese haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant hat alle ausgehenden Schriftstücke zu unterfertigen. Schriftstücke, die die Vermögensverwaltung des Landesfeuerwehrverbandes betreffen, sind von ihm gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrfinanzreferenten zu unterfertigen.

(4) Darüber hinaus hat der Landesfeuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das StFWG oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ des Landesfeuerwehrverbandes zugewiesen werden.

§ 41

Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter ist auch außerhalb der Fälle des § 21 Abs. 3 StFWG Vorgesetzter gemäß § 40 Abs. 2 und in dieser Funktion an die Anordnungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden.

§ 42

Der Landesfeuerwehrausschuss

(1) Dem Landesfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere die in § 21 Abs. 4 StFWG aufgezählten Aufgaben.

(2) Der Landesfeuerwehrausschuss hat zumindest einmal vierteljährlich sowie jedenfalls vor der Einberufung eines Landesfeuerwehrtages zu einer Sitzung zusammenzutreten. Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses sind vom Landesfeuerwehrkommandanten mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Landesfeuerwehrausschusses binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses gefordert wird.

(4) § 11 Abs. 4, 5, 6, 8, 9 und 10 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 43

Der Landesfeuerwehrtag

(1) Dem Landesfeuerwehrtag obliegen die in § 21 Abs. 5 StFWG aufgezählten Aufgaben.

(2) Der Landesfeuerwehrtag ist zumindest einmal jährlich abzuhalten. Er ist vom Landesfeuerwehrkommandanten mindestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant hat überdies einen außerordentlichen Landesfeuerwehrtag binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes von mindestens der Hälfte der Bereichsfeuerwehrkommandanten oder vom Landesfeuerwehrausschuss gefordert wird.

(4) Anträge sind bis spätestens acht Tage vor dem Landesfeuerwehrtag schriftlich beim Landesfeuerwehrkommandanten einzubringen.

(5) Der Landesregierung ist der Termin des Landesfeuerwehrtages mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(6) § 11 Abs. 4, 6, 8, 9 und 10 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 44

Die Wahlversammlung

(1) Der Wahlversammlung obliegen die Wahl und die Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlversammlung sowie die Durchführung der Wahl sind in den §§ 24ff StFWG sowie in der Wahlordnung (§§ 60 bis 69) geregelt.

(3) Für eine Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten oder des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters ist § 27 Abs. 3 StFWG anzuwenden.

§ 45**Referate, Sachgebiete und Arbeitskreise**

- (1) Der Landesfeuerwehrverband ist zum Zwecke einer koordinierten und fachspezifischen Führungsstruktur neben den gesetzlichen Organen gemäß § 20 Abs. 1 StFWG in Referate und Sachgebiete als beratende Organe zu gliedern.
- (2) Als Referate sind jedenfalls einzurichten:
Referat 1 - Kommando Feuerwehren
Referat 2 - Organisation und Recht
Referat 3 - Feuerwehrtechnik und Vorbeugender Brandschutz
Referat 4 - Feuerwehreinsatz
Referat 5 - Aus- und Weiterbildung
Referat 6 - Innere Angelegenheiten
- (3) Zur Leitung der Referate gemäß Abs. 2 hat der Landesfeuerwehrkommandant aus dem Kreise der Bereichsfeuerwehrkommandanten Referatsleiter zu bestellen.
- (4) Zur effizienten Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete sind die Referate durch Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses in Sachgebiete zu untergliedern. Die Ernennung der Sachgebietsleiter erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten.
- (5) Den Referats- und Sachgebietsleitern sind Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes als Sachbearbeiter zuzuordnen.
- (6) Die Referats- und Sachgebietsleiter haben die Möglichkeit, zur Behandlung besonders komplexer oder umfangreicher Themen Arbeitskreise einzurichten.

§ 45a**Bildungs- und Forschungsbeirat**

- (1) Gemäß § 8 f StFWG ist beim Landesfeuerwehrverband ein Bildungs- und Forschungsbeirat eingerichtet.
- (2) Der Bildungs- und Forschungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Details zu regeln ist.

§ 45b**Datenschutz und Datenschutzbeauftragter**

- (1) Der Landesfeuerwehrverband Steiermark, die Bereichsfeuerwehrverbände und die Feuerwehren haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Datenschutzbestimmungen genau einzuhalten. Die jeweiligen Kommandanten haben die getroffenen Vorkehrungen zu dokumentieren. Der Landesfeuerwehrverband Steiermark hat zentral eine Verwaltungssoftware zu führen, derer sich die Feuerwehren und die Bereichsfeuerwehrverbände zu bedienen haben.
- (2) Beim Landesfeuerwehrverband Steiermark wird ein weisungsfreier Datenschutzbeauftragter eingerichtet, der – bis zum Einlangen einer Mitteilung gemäß Abs. 3 - auch für alle Bereichsfeuerwehrverbände und Feuerwehren zuständig ist.
- (3) Die Bereichsfeuerwehrverbände und die Feuerwehren können einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen. Diese Bestellung ist verbunden mit den notwendigen Informationen zur Person des neu bestellten Datenschutzbeauftragten dem Landesfeuerwehrverband mitzuteilen. Mit dem Datum des Einlangens der Mitteilung endet die Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des Landesfeuerwehrverbandes. (opt-out Möglichkeit)
- (4) Die näheren Bestimmungen zu Datenschutz und Datenschutzbeauftragter hat der Landesfeuerwehrausschuss in einer Richtlinie zu regeln.

§ 46**Dienststelle des Landesfeuerwehrverbandes**

- (1) Die Dienststelle des Landesfeuerwehrverbandes ist die Führungseinheit zur Unterstützung des Landesfeuerwehrkommandanten. Sie besteht aus der Dienststellenleitung sowie der Schulleitung und ist in Abteilungen zu gliedern. Es können Stabsstellen, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit und für Sonderbeauftragte, eingerichtet werden. Die Leiter der Stabsstellen unterstehen direkt dem Landesfeuerwehrkommandanten.
- (2) Als Abteilungen sind jedenfalls einzurichten:
 1. unter der Schulleitung die Abteilung Ausbildung (Feuerwehr- und Zivilschutzschule)
 2. unter der Dienststellenleitung die Abteilungen
 - a) Landesleitzentrale
 - b) Technik
 - c) Verwaltung

- (3) Zur Leitung der Abteilungen gemäß Abs. 2 und der Stabsstellen hat der Landesfeuerwehrkommandant aus dem Kreise der Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes Abteilungsleiter bzw. Leiter der Stabsstellen zu bestellen. Für jeden Abteilungsleiter bzw. Leiter einer Stabsstelle ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Gesamtstruktur nach den §§ 45 und 46 ist in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.

§ 47

Ernannte Funktionäre, Landesfeuerwehrkommando

- (1) Ernante Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes sind die beratenden Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 StFWG bzw. die Sonderbeauftragten gemäß § 21 Abs. 2 StFWG. Dies sind insbesondere:
 1. Der Landesfeuerwehrfinanzreferent;
 2. die Referatsleiter gemäß § 45;
 3. Die Leiter der Landesbewerbe, wie Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA), Feuerwehrleistungsabzeichen (FLA), Funkleistungsabzeichen (FULA), Technische Hilfeleistungsprüfung (THLP), Branddienstleistungsprüfung (BDLP), Atemschutzleistungsprüfung (ASLP), Sanitätsleistungsprüfung (SanLP) und Wasserwehrleistungsabzeichen (WWLA);
 4. Landesbeauftragte für ein Sachgebiet der Verwaltung, wie EDV-Beauftragter, Pressebeauftragter, Beauftragter für Recht, Beauftragter für Feuerwehrgeschichte und Dokumentation, Beauftragter für Versicherung;
 5. Landesbeauftragte für ein Sachgebiet des Fachdienstes, wie Atem- und Körperschutz, Ausbildung, Funk, Jugend, Strahlenschutz, Gefährliche Stoffe, Techniker, Wasserdienst, Katastrophenhilfsdienst, Flugdienst und Sport;
 6. Landesbeauftragte für den feuerwehrmedizinischen Dienst bzw. den Feuerwehrsaniitätsdienst, wie Landesfeuerwehrarzt, Apotheker, Psychologe, Veterinär und Sanitätsbeauftragter;
 7. Landesbeauftragte für den seelsorglichen Dienst (Landesfeuerwehrkurat);
 8. der Landesbeauftragte für Senioren, wobei auch ein Feuerwehrmitglied außer Dienst diese Funktion ausüben und Inhaber eines Ehrendienstgrades sein kann.
 9. der Landesbeauftragte für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der möglichst ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr einer Universität oder Fachhochschule sein soll und dem insbesondere die Betreuung und Unterstützung des Bildungs- und Forschungsbeirates sowie die Einbindung dieser Feuerwehren in die Einsatzplanung obliegt.
 10. der Datenschutzbeauftragte (§ 45 b Abs. 2);
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sowie die gemäß § 21 Abs. 2 StFWG ernannten Landesfeuerwehrräte bilden das Landesfeuerwehrkommando.
- (3) Die genauere Festlegung der Aufgaben der ernannten Funktionäre sowie der zur Erlangung der Funktion erforderlichen Ausbildung erfolgt in der Uniformierungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes über Dienstkleidung, Einsatz- und Schutzbekleidung, Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Dienstaltersabzeichen.

§ 48

Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Die Aufnahme und erstmalige Ernennung eines Dienstnehmers in den Landesfeuerwehrverband sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten nach Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses. Weitere Beförderungen erfolgen durch den Landesfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Der Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen auf die Dauer von nicht mehr als drei Monaten kann ohne Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses erfolgen.
- (2) Die Dienstkleidung und die Dienstgrade der Dienstnehmer bestimmt der 7. Teil dieser Dienstordnung. Funktionen, Aufgaben, Qualifikationen sowie Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen für die Dienstnehmer sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.

§ 49

Ehrendienstgrade und Ehrenmitglieder

- (1) Ehrendienstgrade können an Feuerwehrmitglieder außer Dienst, die einen Dienstgrad des Landesfeuerwehrverbandes innehatten und sich besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden. Über Antrag des Landesfeuerwehrausschusses hat der Landesfeuerwehrtag mit einfacher Mehrheit über die Verleihung eines Ehrendienstgrades abzustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben und keiner Feuerwehr angehören. Über Antrag des Landesfeuerwehrausschusses hat der Landesfeuerwehrtag mit einfacher Mehrheit über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft abzustimmen.
- (3) Für die Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft ist § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aberkennung vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen ist.

§ 50

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 18 StFWG, die Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Hochschulen sowie die Träger von Ehrendienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes und Ehrenmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes sind berechtigt, sich der Einrichtungen des Landesfeuerwehrverbandes zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. Unterstützung des Landesfeuerwehrkommandanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
 2. Bekanntgabe aller organisatorischen, personellen und administrativen Änderungen, die mit dem Feuerwehrwesen zusammenhängen;
 3. Durchführung der von den Organen des Landesfeuerwehrverbandes gefassten Beschlüsse;
 4. vollständige Leistung der beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten vorgeschriebenen Jahresbeiträge innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres.

Für die Erfüllung dieser Pflichten sind die Bereichsfeuerwehrkommandanten gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 verantwortlich. Eine Dienstpflichtverletzung ist der Aufsichtsbehörde zu melden.

- (3) Ebenso sind die Organe des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 20 Abs. 1 StFWG berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen des Landesfeuerwehrverbandes zu bedienen.

§ 51

Katastrophenhilfsdienst (KHD)

- (1) Die Führung der KHD-Einheiten gemäß § 35 obliegt auf Landesebene dem Landesfeuerwehrkommandanten. Zur Besorgung der laufenden organisatorischen und administrativen Angelegenheiten ernennt der Landesfeuerwehrkommandant einen KHD-Sonderbeauftragten. § 21 Abs. 2 StFWG letzter Satz ist anzuwenden.
- (2) Die Einsatzgenehmigung erteilt in allen Fällen der Landesfeuerwehrkommandant nach Beauftragung durch die Landesregierung.
- (3) Nähere Einzelheiten zu den KHD-Einheiten und deren Führungsstäben sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes zu regeln. Richtlinien, die Abrechnungsmodalitäten für KHD-Einsätze enthalten, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 52

Landesführungsstab

- (1) Für die koordinierte Führung von Großeinsätzen im Land Steiermark ist ein Landesführungsstab (LFüSt) einzurichten, der vom Landesfeuerwehrkommandanten einberufen wird.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des LFüSt sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.

§ 53

Dienstaussweise

- (1) Der Landesfeuerwehrverband ist berechtigt, für den Landesfeuerwehrkommandanten, den Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Bereichsfeuerwehrkommandanten, die Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter, die ernannten Funktionäre gemäß § 47 und die Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes Dienstaussweise auszustellen.
- (2) Der Dienstaussweis gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung als Dienstaussweis und dessen Nummer;
 2. den Landesfeuerwehrverband als ausstellende Körperschaft;
 3. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Inhabers des Ausweises;
 4. die Funktion des Inhabers des Ausweises;
 5. das Datum der Ausstellung des Ausweises.
- (3) Der Landesfeuerwehrverband ist weiters berechtigt, für Landes- und Bereichspressebeauftragte einen Dienstaussweis „Presse- und Dokumentationsstelle“ auszustellen.
- (4) Der Dienstaussweis gemäß Abs. 3 hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung „Presse- und Dokumentationsstelle“;
 2. den Landesfeuerwehrverband als ausstellende Körperschaft;
 3. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Inhabers des Ausweises;
 4. die Funktion des Inhabers des Ausweises;
 5. das Datum der Ausstellung des Ausweises;
 6. das Ersuchen an Vertreter der Behörden, der Exekutive und öffentlicher Institutionen, den Inhaber des Ausweises in der Ausübung seines Dienstes entsprechend zu unterstützen.

- (5) Form, Aussehen und weitere Einzelheiten zum Inhalt der Dienstausweise gemäß Abs. 1 und 3 sind in einer Dienst-anweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.
- (6) Bei Beendigung der gewählten oder ernannten Funktion hat der Landesfeuerwehrverband den Dienstausweis einzu-ziehen.

§ 54 Dienstsiegel

- (1) Für das Dienstsiegel ist § 18 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb des Kreises außen umlaufend die Inschrift „Landesfeuerwehrverband Steiermark“ und in der Mitte das Landeswappen anzubringen sind. Unter dem Lan-deswappen kann eine interne Kennziffer angebracht werden.
- (2) Das Dienstsiegel darf nur vom Landesfeuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung ver-wendet werden. § 21 Abs. 3 StFWG gilt sinngemäß.

§ 55 Eigener Wirkungsbereich

- (1) Der eigene Wirkungsbereich des Landesfeuerwehrverbandes umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Landesfeuerwehrverbandes gelegen sind und die von ihm selbst besorgt werden können.
- (2) Dem eigenen Wirkungsbereich sind neben den in § 19 Abs. 2 StFWG aufgezählten Aufgaben insbesondere zugewie-sen:
1. Vermögensverwaltung;
 2. die Aufnahme und das Pflegen von Kontakten zu anderen Feuerwehrverbänden bzw. Einsatzorganisationen;
 3. Mitarbeit in den beschlussfassenden und beratenden Organen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

§ 56 Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich des Landesfeuerwehrverbandes (§ 19 Abs. 1 StFWG) umfasst alle Angelegenheiten, die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften aufgrund von Weisungen bzw. im Auftrag zu besorgen sind.

4. Teil Feuerwehr- und Zivilschutzschule; Landesleitzentrale

§ 57 Aufgaben der Feuerwehr- und Zivilschutzschule

- (1) Die Feuerwehr- und Zivilschutzschule ist Teil der Abteilung für Ausbildung (§ 46 Abs. 2 Z 1) des Landesfeuer-wehrverbandes Steiermark. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der steirischen Feuerwehren gemäß § 34 Abs. 2 StFWG;
 2. Führung eines Lagers mit Ausrüstungsgegenständen für Katastropheneinsätze.
- (2) Darüber hinaus ist die Feuerwehr- und Zivilschutzschule berechtigt, insbesondere noch folgende Aufgaben wahrzu-nehmen:
1. Aus- und Fortbildung von Mitgliedern anderer Einsatzorganisationen, von Organisationen des Zivil- und Kata-strophenschutzes sowie von Unternehmen und von Zivilpersonen auf dem Gebiet des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie in allen für die öffentliche und persönliche Sicherheit der Bevölkerung bedeutsamen Angelegenheiten;
 2. Aus- und Fortbildung der Brandschutzorgane von Betrieben, Anstalten, Anlagen, Objekten u. dgl., insbesondere der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarden;
 3. Abhaltung von Seminaren für gewählte oder ernannte Funktionäre sowie Bewerber der Feuerwehren;
 4. Abhaltung von Seminaren für höhere Feuerwehrführungskräfte des Österreichischen Bundesfeuerwehrverban-des;
 5. Aus- und Fortbildungen aller Art, die der Sicherheit der Bevölkerung und der Bewusstseinsbildung für Gefahren dienen;
 6. Durchführung von Aus- und Weiterbildungen sowie Forschungsprojekten insbesondere gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen sowie Universitäten und Fachhochschulen.

§ 58 Aufgaben der Landesleitzentrale

Die Landesleitzentrale ist eine Abteilung (§ 46 Abs. 2 Z 1) des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark. Sie hat insbesonde-re folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von telefonischen Notrufen;
2. Durchführung der Alarmierung der Feuerwehren und KHD-Einheiten;
3. unterstützende Koordinierung von Einsätzen;
4. Entgegennahme von Alarmen und Meldungen von Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen gemäß § 24 Abs. 2 StFGPG;
5. Erteilung von Informationen und Auskünften an Feuerwehren bzw. an die Zivilbevölkerung;
6. Durchführung der Warnung der Zivilbevölkerung bei Ereignissen, die eine besondere Gefährdung der Bevölkerung erwarten lassen;
7. Entgegennahme von Störmeldungen im Warn- und Alarmsystem;
8. Administration des Einsatzleitsystems;
9. Dokumentation laufender Einsätze;
10. Entgegennahme von Notmeldungen von Alarm- und Liftanlagen;
11. Telefonzentrale des Landesfeuerwehrverbandes außerhalb der Dienstzeiten;
12. Ansprech- und Koordinierungsstelle für Großschadensereignisse jeder Art und Katastrophen.

§ 59

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Weitere Einzelheiten zur Einrichtung und zur Ausstattung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule und der Landesleitzentrale sind in Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.
- (2) Vor Erlassung der Richtlinien gemäß Abs. 1 sind der Leiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule oder der Leiter der Landesleitzentrale anzuhören.

5. Teil Wahlordnung

§ 60 Vorsitzender, Wahlleitung

- (1) Der nach dem StFWG für die jeweilige Wahl bestimmte Vorsitzende leitet die Wahl von der Eröffnung bis zum Ende. Ist der Vorsitzende kurzfristig aus nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, so ist die Wahl zu verschieben.
- (2) Der Vorsitzende hat während der Wahl bei Streitfragen alleinige Entscheidungsbefugnis.
- (3) Er wird während der Wahl von mindestens zwei Helfern und einem Schriftführer, die mit Zustimmung der Wahlversammlung von ihm bestimmt werden, unterstützt (Wahlleitung).

§ 61 Überprüfung der passiven Wahlberechtigung

Derjenige, dem die Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 StFWG zu übermitteln sind, hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen und die Vorschläge mit dem Prüfungsergebnis dem Vorsitzenden so zu übermitteln, dass diese bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl bei ihm einlangen.

§ 62 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der die Wahl ausschreibende Kommandant hat ein Wählerverzeichnis zu erstellen, aus dem sich die aktiv Wahlberechtigten ergeben. Dieses ist acht Tage vor der Wahl (Stichtag ist der Wahltag) auszuhängen für die
 1. Wahl der Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehrkommandantstellvertreter im jeweiligen Feuerwehrhaus;
 2. Wahl der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, der Bereichsfeuerwehrkommandanten und der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter im Büro des jeweiligen Bereichsfeuerwehrverbandes;
 3. Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters in der Dienststelle des Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Am Wahltag ist das Wählerverzeichnis am Ort der Wahlversammlung mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter beim Vorsitzenden Einspruch erheben. Der Vorsitzende hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und die dadurch erforderlichen Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Formfehler, wie beispielsweise falsche Schreibweise eines Namens oder falsches Geburtsdatum, beheben.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. fortlaufende Nummer;
 2. Instanz- und Mitgliedsnummer;
 3. Zu- und Vorname der Wahlberechtigten;
 4. Geburtsdatum;
 5. Eintrittsdatum.

Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

§ 63 Beginn der Wahl

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Wahl und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 26 Abs. 4 StFWG fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechtes der zur Wahl Vorgeschlagenen bekannt.
- (2) Wurden keine gültigen Wahlvorschläge erstattet oder nimmt keiner der Vorgeschlagenen den Wahlvorschlag an, bestimmt der Vorsitzende aus dem Kreise der Wahlversammlung drei Mitglieder, die gemeinsam geheim einen Wahlvorschlag zu erstellen haben. Dieser muss mindestens einen und darf höchstens drei der passiv Wahlberechtigten beinhalten. Die Mitglieder, die den Wahlvorschlag erstellen, dürfen selbst nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen ist in diesem Fall vom Vorsitzenden zu überprüfen und das Ergebnis der Wahlversammlung bekannt zu geben. Tritt keiner der Vorgeschlagenen zur Wahl an, ist die Wahlversammlung in Bezug auf diese Funktion abzubrechen. In diesem Falle ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

§ 64

Erklärungen und Wechselrede

- (1) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, werden sie zu Wahlwerbern und es ist ihnen nötigenfalls eine Erklärung gemäß § 26 Abs. 1 5. Satz StFWG abzuverlangen.
- (2) Sodann ist den Wahlwerbern das Wort zu erteilen. Danach ist in Abwesenheit der Wahlwerber die Wechselrede zu eröffnen, wobei vom Vorsitzenden dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf.
- (3) Nach Beendigung der Wechselrede sind in Anwesenheit der Wahlwerber die Wahlen mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 65

Wahlvorgang

- (1) Vom Vorsitzenden sind für den Wahlvorgang vorzubereiten:
 1. Stimmzettel, die aus Papier gleicher Farbe und Größe zu bestehen haben und die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben;
 2. Wahlkuverts, die aus Papier gleicher Farbe und Größe zu bestehen haben und leer sein müssen;
 3. eine Wahlurne;
 4. zumindest eine Wahlzelle, die die Durchführung einer geheimen Wahl gewährleistet.
- (2) Der Vorsitzende übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung. Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Vorsitzende überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3) Zuerst geben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlleitung geheim ihre Stimme ab. Danach geben die weiteren Wahlberechtigten ihre Stimme ab. Nach dem Ende der Wahlhandlung wird die Wahlurne entleert und es werden die abgegebenen Wahlkuverts gezählt und deren Anzahl in der Niederschrift als abgegebene Stimmen festgehalten.
- (4) Nach dem Öffnen der Wahlkuverts prüft die Wahlleitung die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen fest und nimmt diese in die Niederschrift auf. Die Wahlwerber haben das Recht, bei der Auszählung der Stimmen anwesend zu sein.

§ 66

Gültige und ungültige Stimmen

Gültig sind nur jene Stimmzettel, die auf den Namen eines Wahlwerbers lauten und aus denen eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde. Alle anderen Stimmzettel sowie Wahlkuverts ohne Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.

§ 67

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
 1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
 2. die Gesamtsumme der gültigen Stimmen;
 3. die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen;
 4. die Anzahl der auf jeden Wahlwerber entfallenden Stimmen.
- (2) Danach hat er den Namen des gewählten Kandidaten bekannt zu geben oder die Wahl gemäß § 26 Abs. 5 StFWG fortzusetzen.
- (3) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss die Wahl sofort wiederholt werden. Nach zweimaliger Nichtannahme der Wahl ist dieser Wahlwerber bei diesem Wahltermin vom passiven Wahlrecht für diese Funktion ausgeschlossen. Nimmt der nach dem dritten Wahlgang Gewählte die Wahl nicht an, ist die Wahlversammlung abzubrechen. In diesem Falle ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

§ 68

Niederschrift der Wahl

- (1) Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten. Diese muss enthalten:
 1. die Namen der Mitglieder der Wahlleitung;
 2. die Zeit des Beginns und des Endes der Wahlhandlung;
 3. den Ort der Wahlhandlung;
 4. allfällige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
 5. die Anzahl der Wahlberechtigten;
 6. die Anzahl der erschienenen Wähler;

7. die Wahlvorschläge sowie die Erklärungen der Vorgeschlagenen;
 8. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
 9. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf jeden Wahlwerber entfallenen Stimmen;
 10. den Namen des gewählten Kandidaten;
 11. die Erklärung über die Annahme der Wahl;
 12. Angaben zur Person des Gewählten.
- (2) Die Niederschrift muss von den Mitgliedern der Wahlleitung unterschrieben werden. Ihr sind anzuschließen:
1. das Wählerverzeichnis;
 2. die schriftlichen Wahlvorschläge;
 3. die gültigen Stimmen in einem gesonderten Umschlag;
 4. die ungültigen Stimmen in einem gesonderten Umschlag.
- (3) Die Niederschrift und die angeschlossenen Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und zwar für die
1. Wahlen gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 bei der Feuerwehr;
 2. Wahlen gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 beim Bereichsfeuerwehrverband;
 3. Wahlen gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 beim Landesfeuerwehrverband.
- (4) Eine Kopie der Niederschrift und die Wahlmeldung sind vom Wahlleiter umgehend im Dienstwege dem Landesfeuerwehrverband Steiermark und der gemäß § 28 StFWG für die Bestätigung der Wahl zuständigen Behörde zuzusenden.

§ 69

Überprüfung der Wahl

- (1) Die Überprüfung der Wahl erfolgt gemäß § 28 StFWG von Amts wegen. Jeder, der behauptet, in seinem Wahlrecht verletzt worden zu sein, kann eine Überprüfung der Wahl anregen.
- (2) Eine Anregung gemäß Abs. 1 kann innerhalb einer Woche ab dem ersten Tag nach erfolgter Wahl beim Landesfeuerwehrverband schriftlich eingebracht werden. Der zuständige Bereichsfeuerwehrkommandant und die gemäß § 28 StFWG zuständige Aufsichtsbehörde sind davon zu verständigen. Die Anregung muss begründen, worin die Verletzung des Wahlrechts besteht.
- (3) Der Wahlvorsitzende hat innerhalb von zwei Tagen ab der Aufforderung durch den Landesfeuerwehrverband alle Wahlunterlagen einer Kommission vorzulegen. Diese Kommission besteht aus den drei dienstzeitältesten Bereichsfeuerwehrkommandanten, die weder aktiv noch passiv von der Anfechtung betroffen sind und wird vom dienstzeitältesten Bereichsfeuerwehrkommandanten geleitet. Weiters ist der Kommission ein aktives Feuerwehrmitglied mit abgelegter Kommandantenprüfung und abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Studium, das ebenfalls weder aktiv noch passiv von der Anfechtung betroffen ist, als nicht stimmberechtigter Berichterstatter vom Vorsitzenden beizuziehen. Der zuständige Bereichsfeuerwehrkommandant hat das Recht, an der Sitzung der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen und ist daher vom Vorsitzenden zur Sitzung einzuladen.
- (4) Die Kommission hat innerhalb von fünf Tagen ab Vorlage der Wahlunterlagen eine Empfehlung auf Überprüfung der Wahl an die gemäß § 28 StFWG zuständige Behörde auszusprechen, wenn die behauptete Wahlverletzung erwiesen ist und von Einfluss auf das Wahlergebnis sein hätte können. Sie hat auch auszusprechen, in welchem Umfang ihrer Meinung nach die Wahl zu wiederholen wäre.

6. Teil Kosten und Vermögensverwaltung

1. Abschnitt Feuerwehren

§ 70 Gemeindevermögen

- (1) Der Feuerwehrkommandant darf nur in begründeten Ausnahmefällen der vorübergehenden Verwendung von Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen, die der Feuerwehr von der Gemeinde übergeben wurden, zu anderen als in § 2 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zwecken zustimmen. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr darf durch eine solche Verwendung nicht eingeschränkt werden.
- (2) Die Feuerwehr hat über die von ihr zu verwaltenden beweglichen Gegenstände ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 71 Vermögensverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich

- (1) Die Feuerwehren haben für den von der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, die den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben darstellt.
- (2) Die Gebarung des übertragenen Wirkungsbereiches ist an einen vom Feuerwehrausschuss zu beschließenden Jahresvoranschlag gebunden. Dieser Voranschlag ist bis spätestens zwei Monate vor Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und hat der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes zu entsprechen.
- (3) Nicht regelmäßig wiederkehrende bzw. größere Anschaffungen sind in den außerordentlichen Haushalt des Jahresvoranschlages aufzunehmen.
- (4) Der jährliche Rechnungsabschlussentwurf wird vom Feuerwehrausschuss erstellt. Nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer (§ 73) und Beschlussfassung durch die Wehrversammlung ist der Rechnungsabschluss der Gemeinde vorzulegen.
- (5) Auszahlungen durch den Kassier dürfen nur mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten erfolgen. Dieser hat jeden Beleg der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gegenzuzeichnen.
- (6) Sämtliche Belege sind in richtiger zeitlicher Reihenfolge geordnet und nummeriert aufzubewahren.
- (7) Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die gesamten Belege unterliegen der Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren gemäß § 132 BAO (BGBl 194/1961).
- (8) Die Umlagen für den übertragenen Wirkungsbereich des Bereichsfeuerwehrverbandes (§ 36 Abs. 1 StFWG) und des Landesfeuerwehrverbandes (§ 36 Abs. 2 StFWG) sind innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres zu überweisen.

§ 72 Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungsbereich (Wehrkasse)

- (1) Für den eigenen Wirkungsbereich (Wehrkasse) ist § 71 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gebarung der Wehrkasse ist an einen vom Feuerwehrausschuss zu beschließenden Jahresvoranschlag gebunden.
- (3) Der jährliche Rechnungsabschluss der Wehrkasse ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer (§ 73) von der Wehrversammlung zu beschließen.
- (4) § 71 Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Wehrkasse unterliegt dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Feuerwehr. Der Bereichsfeuerwehrkommandant ist jedoch berechtigt, in die Gebarung der Wehrkasse Einsicht zu nehmen.
- (6) Bei der Auflösung einer Feuerwehr ist § 5 Abs. 7 StFWG anzuwenden.

§ 73**Rechnungsprüfer**

- (1) Die Wehrversammlung hat gemäß § 8 Abs. 3 Z 3 StFWG mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sein dürfen, für die Dauer eines Jahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben gemeinsam insbesondere:
 1. die Geldgebarung zumindest halbjährlich auf die widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren; zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren;
 2. die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren;
 3. den Rechnungsabschluss sowohl nach Z 1 und 2 als auch in Bezug auf die rechnerische Richtigkeit zu überprüfen;
 4. gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss den baren und unbaren Geldbestand sowie die Kassenbelege zu überprüfen;
 5. der Wehrversammlung über die Prüfung der gesamten Vermögensverwaltung zu berichten.
- (3) Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer haben diese den Antrag auf Entlastung sämtlicher Mitglieder des Feuerwehrausschusses für das abgelaufene Haushaltsjahr an die Wehrversammlung zu stellen und hat diese über den Antrag abzustimmen.

§ 73a**Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen**

- (1) Die §§ 70 bis 73 sind für Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde die jeweilige Universität bzw. Fachhochschule und des Gemeinderates der Rektor bzw. das Rektorat tritt, sinngemäß anzuwenden.
- (2) Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen gehören keinem Bereichsfeuerwehrverband an (§ 8a Abs. 3 StFWG), daher sind keine Zahlungen an Bereichsfeuerwehrverbände zu leisten.
- (3) Das Einsichtsrecht in die Wehrkasse steht dem Landesfeuerwehrkommandanten zu.
- (4) Die Wehrversammlung der Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen hat mindestens drei Rechnungsprüfer zu wählen, wobei § 8d Abs. 3 Z.3 StFWG zu beachten ist.

§ 74**Betriebsfeuerwehren**

- (1) Die §§ 70 bis 73 sind für Betriebsfeuerwehren mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bzw. des Gemeinderates der Betriebsinhaber tritt, sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wird eine Betriebsfeuerwehr aufgelöst (§ 10 Abs. 8 StFWG), so hat der Betriebsinhaber vom Landesfeuerwehrverband erhaltene Förderungen in Höhe jenes Anteiles zurück zu zahlen, der der restlichen Nutzungszeit im Verhältnis zur Mindestnutzungsdauer entspricht.

2. Abschnitt**Bereichsfeuerwehrverbände****§ 75****Vermögen der Bereichsfeuerwehrverbände**

- (1) § 70 ist für Bereichsfeuerwehrverbände sinngemäß anzuwenden.
- (2) Grundlage der Vermögensverwaltung nach den §§ 76 und 77 ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. II Nr. 787/1996 idgF., wobei die Dekaden (Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte) je nach Bedarf bezeichnet werden können. Sie haben aber jedenfalls den Vorgaben der §§ 80 und 81 zu entsprechen.

§ 76**Vermögensverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich**

- (1) Die Bereichsfeuerwehrverbände haben für den übertragenen Wirkungsbereich eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.
- (2) Die Gebarung des übertragenen Wirkungsbereiches ist an einen vom Bereichsfeuerwehrausschuss zu beschließenden Jahresvoranschlag gebunden. § 36 Abs. 1 StFWG ist zu beachten. Den Vertretern von Städte- und Gemeindebund des jeweiligen Bezirkes ist der Voranschlag gleichzeitig mit der Vorlage an den Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.
- (3) § 71 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Der jährliche Rechnungsabschlussentwurf wird vom Bereichsfeuerwehrausschuss erstellt. Nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer (§ 78) und Beschlussfassung durch den Bereichsfeuerwehrtag ist der Rechnungsabschluss bis 31.8. eines jeden Jahres an den Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

(5) § 71 Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 77

Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungsbereich

(1) Für den eigenen Wirkungsbereich der Bereichsfeuerwehrverbände ist § 76 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gebarung des eigenen Wirkungsbereiches ist an einen vom Bereichsfeuerwehrausschuss zu beschließenden Jahresvoranschlag gebunden. Zur Deckung der Kosten kann der Bereichsfeuerwehrtag die Einhebung von Jahresbeiträgen von den Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren beschließen. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach einem vom Bereichsfeuerwehrtag zu beschließenden Aufteilungsschlüssel pro Mitglied jeder Feuerwehr.

(3) Der jährliche Rechnungsabschluss des eigenen Wirkungsbereiches ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer (§ 78) vom Bereichsfeuerwehrtag zu beschließen.

(4) § 71 Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 78

Rechnungsprüfer

(1) Der Bereichsfeuerwehrtag hat gemäß § 17 Abs. 4 Z 4 StFWG mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses sein dürfen, für die Dauer eines Jahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) § 73 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsprüfer dem Bereichsfeuerwehrtag über die gesamte Vermögensgebarung zu berichten haben.

(3) Bei ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung hat der Bereichsfeuerwehrtag sämtlichen Mitgliedern des Bereichsfeuerwehrausschusses die Entlastung für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erteilen.

3. Abschnitt

Landesfeuerwehrverband

§ 79

Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes

§ 70 ist für den Landesfeuerwehrverband sinngemäß anzuwenden.

Grundlage der Vermögensverwaltung nach den §§ 80 bis 84 ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. II Nr. 787/1996 idgF., wobei die Dekaden (Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte) je nach Bedarf bezeichnet werden können.

§ 80

Vermögensverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Der Landesfeuerwehrverband hat für den übertragenen Wirkungsbereich eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.

(2) Der übertragene Wirkungsbereich ist in Gruppen zu gliedern. Dazu zählen sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben insbesondere:

1. Dienststelle;
2. Feuerwehren;
3. Sonderdienste;
4. Fahrzeuge;
5. Finanzwirtschaft.

(3) Die Gebarung des übertragenen Wirkungsbereiches ist an einen vom Landesfeuerwehrausschuss zu beschließenden Jahresvoranschlag gebunden. § 36 Abs. 2 StFWG ist zu beachten.

(4) § 71 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Der jährliche Rechnungsabschlussentwurf wird vom Landesfeuerwehrausschuss erstellt. Nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer (§ 85) und Beschlussfassung durch den Landesfeuerwehrtag ist der Rechnungsabschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) § 71 Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 81**Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungsbereich**

- (1) Für den eigenen Wirkungsbereich des Landesfeuerwehrverbandes ist § 80 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der eigene Wirkungsbereich ist in Gruppen zu gliedern. Dazu zählen sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben insbesondere:
 1. Dienststelle;
 2. öffentliche Sammlung;
 3. Finanzwirtschaft.
- (3) Die Gebarung des eigenen Wirkungsbereiches ist an einen vom Landesfeuerwehrausschuss zu beschließenden Jahresvoranschlag gebunden. Zur Deckung der Kosten kann der Landesfeuerwehrtag die Einhebung von Jahresbeiträgen von den Bereichsfeuerwehrverbänden beschließen. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach einem vom Landesfeuerwehrtag zu beschließenden Aufteilungsschlüssel pro Mitglied jeder Feuerwehr des jeweiligen Bereichsfeuerwehrverbandes.
- (4) Der jährliche Rechnungsabschluss des eigenen Wirkungsbereiches ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer (§ 85) vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen und der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) § 71 Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 82**Vermögensverwaltung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule**

- (1) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Abteilung Ausbildung (Feuerwehr- und Zivilschutzschule, § 46 Abs. 2 Z1) eine eigene Vermögensverwaltung zu führen, die vollinhaltlich den Anforderungen des § 80 zu entsprechen hat.
- (2) Die Abteilung Ausbildung ist in Gruppen zu gliedern. Dazu zählen sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben insbesondere:
 1. Dienststelle;
 2. Feuerwehren;
 3. Sonderdienste;
 4. Fahrzeuge.

§ 83**Vermögensverwaltung der Unterstützungseinrichtungen**

- (1) Der Landesfeuerwehrverband hat für alle Unterstützungseinrichtungen (wie insbesondere den Hilfsschatz, die Unterstützungskassa, die Unfallkassa und die Haftungs- und Sachschadenshilfe) eine eigene Vermögensverwaltung zu führen, die vollinhaltlich den Anforderungen des § 80 zu entsprechen hat.
- (2) Die Unterstützungseinrichtungen sind in Gruppen zu gliedern. Dazu zählen sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben insbesondere:
 1. Hilfsschatz;
 2. Finanzwirtschaft.

§ 84**Vermögensverwaltung für Förderungen und Beihilfen**

- (1) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen eine eigene Vermögensverwaltung zu führen, die vollinhaltlich den Anforderungen des § 80 zu entsprechen hat.
- (2) Der übertragene Wirkungsbereich ist in Gruppen zu gliedern. Dazu zählen sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben insbesondere:
 1. Dienststelle;
 2. Ausgaben;
 3. Finanzwirtschaft.

§ 85**Rechnungsprüfer**

- (1) Der Landesfeuerwehrtag hat gemäß § 21 Abs. 5 Z 5 StFWG mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses sein dürfen, für die Dauer eines Jahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) § 73 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsprüfer dem Landesfeuerwehrtag über die gesamte Vermögensgebarung zu berichten haben.

(3) Bei ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung hat der Landesfeuerwehrtag sämtlichen Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses die Entlastung für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erteilen.

§ 86

Funktionsgebühren

(1) Der Ausgangsbetrag für die Funktionsgebühren richtet sich nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(2) Die monatlichen Funktionsgebühren des Landesfeuerwehrkommandanten betragen 70 % und für den Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter 35% des Ausgangsbetrages.

(3) Die monatlichen Funktionsgebühren der Bereichsfeuerwehrkommandanten betragen 5,25 % des Ausgangsbetrages als Grundbetrag, vermehrt um einen Zuschlag von 0,17 % des Ausgangsbetrages je Feuerwehr im Bereichsfeuerwehrverband. Dem Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter gebühren 25 % der Funktionsgebühren des Bereichsfeuerwehrkommandanten.

(4) Die Funktionsgebühren werden Landesfeuerwehrkommandant und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter 12mal jährlich gewährt und bis zum 5. jeden Monats im Vorhinein ausbezahlt. Die Funktionsgebühren werden Bereichsfeuerwehrkommandanten und Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter 2mal jährlich am 30. April sowie 31. August jeden Jahres im Nachhinein für die Dauer der Ausübung der Funktion ausbezahlt.

(5) Die Funktionsgebühren beinhalten die Abgeltung der finanziellen Aufwendungen der Organe im Sinne des §40 StFWG (wie Taggeld, Fahrtzeitentschädigung, etc.) im Rahmen ihrer Funktion.

§ 86a

Aufwandsersatz

(1) Die Höhe des Aufwandsersatzes der nach § 47 ernannten Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten sowie der Funktionäre der Bereichsfeuerwehrverbände gem. § 32 wird in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

(2) Der Aufwandsersatz beinhaltet die Abgeltung der finanziellen Aufwendungen der Funktionäre im Rahmen ihrer Funktion.

7. Teil

Bekleidung, Dienstgrade, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen, Funktionäre außer Dienst und Vordienstzeiten

§ 87

Bekleidung

Die Bestimmungen über die Bekleidung sind der Uniformierungsvorschrift des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes angeglichen und werden in der Uniformierungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes geregelt. Die Uniformierungsvorschrift des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ist unter Berücksichtigung des Standes der Technik mit der Maßgabe heranzuziehen, dass abweichende Bestimmungen vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossen werden. Spezialausrüstungen oder Ausrüstungen für Sonderdienste (z.B. Hitzeschutzbekleidung, Trainingsanzug, Taucherbekleidung) werden von den Bestimmungen über die Dienstbekleidung nicht berührt.

§ 88

Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

Vorgaben betreffend die Ausführung der einzelnen Dienstgradabzeichen und die Voraussetzungen zur Erlangung eines Dienstgrades sind der Anlage „Dienstgradtafel“ zur Uniformierungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes zu entnehmen. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 89

Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen für „Sachgebiete“ (Verwendungsabzeichen) sind runde, maschinengestickte Abzeichen. Das Aussehen der einzelnen Funktionsabzeichen sowie die Voraussetzungen zur Erlangung eines Funktionsabzeichens werden in der Anlage „Funktionsabzeichen“ zur Uniformierungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

§ 90 Funktionäre außer Dienst

Für gewählte und ernannte Dienstgrade ab Brandinspektor aller Dienste aufwärts kann nach dem Ausscheiden aus der aktiven Funktion bei Verbleiben im Aktivstand weiterhin jener Dienstgrad getragen werden, der über einen Zeitraum von zehn Jahren getragen wurde. Dabei ist der Dienstgrad mit einer gedrehten Silberschnur einzufassen und mit dem Bezeichnungskürzel „a.D.“ zu versehen. Wurde dieser Dienstgrad weniger als zehn Jahre getragen, so ist der zuvor innegehabte Dienstgrad für die Berechnung des Zeitraumes ebenfalls heranzuziehen. Wurden beide Dienstgrade zusammen länger als zehn Jahre getragen, so kann nach Ausscheiden aus der Funktion der niedrigere Dienstgrad mit gedrehter Silberschnur eingefasst getragen werden (z.B. sechs Jahre OBI und vier Jahre HBI, nach Ausscheiden OBI a.D.).

§ 91 Vordienstzeiten

Zur Bemessung der Dienstgrade gelten Dienstzeiten als Funktionär in einer Feuerwehr auch bei Änderung der Funktion als Vordienstzeiten, nicht jedoch für Funktionen im Bereichs- oder Landesfeuerwehrverband. Dienstzeiten als Funktionär des Bereichs- oder Landesfeuerwehrverbandes können hingegen als Vordienstzeiten für Funktionen in der Feuerwehr angerechnet werden.

8. Teil Besondere Bestimmungen

§ 92 Instanznummer

(1) Jeder steirischen Feuerwehr wird eine Instanznummer zur eindeutigen Identifizierung zugeordnet. Diese Instanznummer ist fünfstellig und besteht aus der zweistelligen Nummer des Bereichsfeuerwehrverbandes und der dreistelligen Wehrnummer.

(2) Den Bereichsfeuerwehrverbänden sind folgende Nummern zugeordnet:

1.	Graz-Stadt	40	10.	Leibnitz	50
2.	Graz-Umgebung	41	11.	Leoben	51
3.	Bruck an der Mur	42	12.	Liezen	52
4.	Deutschlandsberg	44	13.	Murau	53
5.	Feldbach	45	14.	Mürzzuschlag	54
6.	Fürstenfeld	46	15.	Radkersburg	55
7.	Hartberg	47	16.	Voitsberg	56
8.	Judenburg	48	17.	Weiz	57
9.	Knittelfeld	49			

(3) Den Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren werden jene Wehrnummern zugeordnet, wie sie am 01.01.2012 in der Elektronischen Datenverarbeitung des Landesfeuerwehrverbandes bestanden haben.

(4) Den jeweiligen Bereichsfeuerwehrkommanden wird als Wehrnummer die Ziffer 601 zugeordnet (z.B. BFK Graz-Stadt 40601).

(5) Dem Landesfeuerwehrverband ist analog zu den Bereichsfeuerwehrverbänden die Nummer 60 zugeordnet.

(6) Die Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen sind dem Landesfeuerwehrverband zugeordnet.

§ 93 Ordnungsstrafen

(1) Ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen diese Dienstordnung verstößt bzw. seine Pflichten gemäß § 8 vernachlässigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. In diesem Fall kann über das betroffene Feuerwehrmitglied eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

(2) Ordnungsstrafen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die mündliche Verwarnung;
2. der schriftliche Verweis;
3. die Aberkennung des Dienstgrades;
4. der Ausschluss aus der Feuerwehr (§ 5 Abs. 5 und 6).

(3) Ordnungsstrafen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 sind vom Feuerwehrkommandanten zu verhängen, eine Ordnungsstrafe gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 wird vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

- (4) Die Ordnungsstrafe richtet sich nach der Schwere der Ordnungswidrigkeit. Hat ein Feuerwehrmitglied mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen und wird über diese gleichzeitig entschieden, so ist nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Diese ist nach der schwersten Ordnungswidrigkeit zu bemessen, wobei die weiteren Ordnungswidrigkeiten als erschwerend zu werten sind.
- (5) Ein Feuerwehrmitglied, gegen das eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist, kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 entscheidet der Feuerwehrausschuss endgültig; über eine Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 entscheidet die Wehrversammlung endgültig.
- (6) Gegen Feuerwehren, deren Mitglied(er) durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten das Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes bzw. das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt haben oder gegen Vorschriften dieser Dienstordnung verstoßen haben kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.
- (7) Ordnungsstrafen im Sinne des Abs. 6 sind:
1. die mündliche Verwarnung;
 2. der schriftliche Verweis;
 3. der zeitlich begrenzte Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen, Bewerben oder Leistungsprüfungen;
 4. die Zurückhaltung von Förderungen bzw. Unterstützungen durch den Landesfeuerwehrverband für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr.
- (8) Gegen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes, die durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten das Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes bzw. das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt haben oder gegen Vorschriften dieser Dienstordnung verstoßen haben kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.
- (9) Ordnungsstrafen im Sinne des Abs. 8 sind:
1. die mündliche Verwarnung;
 2. der schriftliche Verweis;
 3. die Zurückhaltung von Förderungen bzw. Unterstützungen durch den Landesfeuerwehrverband für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr.

§ 94 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten bei einer Freiwilligen oder einer Betriebsfeuerwehr entscheidet zwischen
1. aktiven Mitgliedern der Feuerwehrausschuss;
 2. aktiven Mitgliedern und dem Feuerwehrkommandanten oder dem Feuerwehrausschuss ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsrichtern gebildet, die von den Streitparteien bestimmt werden. Diese beiden Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des dritten Mitgliedes keine Einigung zustande, so hat der Bereichsfeuerwehrkommandant den Vorsitz zu übernehmen oder den Vorsitzenden aus den aktiven Mitgliedern dieser Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zu bestellen.

- (2) Die Schiedsrichter gemäß Abs. 1 müssen in jedem Fall aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr sein.
- (3) Über Streitigkeiten innerhalb von Bereichsfeuerwehrverbänden entscheidet zwischen
1. den verbandsangehörigen Feuerwehren untereinander der Bereichsfeuerwehrausschuss;
 2. den verbandsangehörigen Feuerwehren und dem Bereichsfeuerwehrkommandanten oder dem Bereichsfeuerwehrausschuss ein Schiedsgericht;

Das Schiedsgericht wird aus je zwei Schiedsrichtern gebildet, die von den Streitparteien bestimmt werden. Diese Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des fünften Mitgliedes keine Einigung zustande, so hat der Landesfeuerwehrkommandant den Vorsitz zu übernehmen oder den Vorsitzenden aus den verbandsangehörigen Feuerwehren zu bestellen.

- (4) Die Schiedsrichter gemäß Abs. 3 müssen in jedem Fall aktive Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren sein.
- (5) Über Streitigkeiten innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes entscheidet zwischen
1. den Mitgliedern untereinander der Landesfeuerwehrausschuss;
 2. den Mitgliedern und dem Landesfeuerwehrkommandanten oder dem Landesfeuerwehrausschuss ein Schiedsgericht;

Das Schiedsgericht wird aus je zwei Schiedsrichtern gebildet, die von den Streitparteien bestimmt werden. Diese Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden.

- (6) Die Schiedsrichter gemäß Abs. 5 müssen in jedem Fall aktive Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren sein.
- (7) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren finden auf diese Schiedsgerichte sinngemäß Anwendung.

§ 95

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Dienstordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.